

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 03. Mai 2024

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 29.04.2024	2
1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung	5
1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung	7
Satzung über die Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung für ehrenamtlich an der weitergehenden Aus- und Fortbildung von Angehörigen der örtlichen Feuerwehren sowie der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming mitwirkenden Personen	9
Nutzungsordnung Skate-Arena Jüterbog	14
Gebührenordnung Skate-Arena Jüterbog	17

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom
29.04.2024***Öffentlicher Teil***Vorlagennummer: 6-5214/24-LR**Der Kreistag beschließt:

das nach öffentlicher Beratung abschließend überarbeitete Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-5276/24-KTDer Kreistag beschließt:

Die Petition wird zurückgewiesen.

Vorlagennummer: 6-5272/24-LRDer Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beantragt die Mitgliedschaft im Zweckverband DIKOM. Die Beitrittsverhandlungen sind aufzunehmen und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.

Vorlagennummer: 6-5290/24-IIDer Kreistag beschließt:

Der Kreistag wählt ein stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-5287/24-IDer Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Haubner GmbH mit der Ausführung der Leistung, Lieferung und Errichtung einer Raummodulanlage für die Oberschule Ludwigsfelde am Standort des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming in Ludwigsfelde.

Vorlagennummer: 6-5217/24-II/1Der Kreistag beschließt:

Der Beschluss Nr. 6-5217/24-II der Kreistagssitzung vom 26. Februar 2024 zur 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung wird aufgehoben.

Vorlagennummer: 6-5284/24-II

Der Kreistag beschließt:

die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

Vorlagennummer: 6-5218/24-II/1

Der Kreistag beschließt:

Der Beschluss Nr. 6-5218/24-II der Kreistagssitzung vom 26. Februar 2024 zur 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung wird aufgehoben.

Vorlagennummer: 6-5285/24-II

Der Kreistag beschließt:

die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung.

Vorlagennummer: 6-5208/23-III

Der Kreistag beschließt:

die Satzung über die Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung für ehrenamtlich an der weitergehenden Aus- und Fortbildung von Angehörigen der örtlichen Feuerwehren sowie der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming mitwirkenden Personen zum 01.05.2024.

Vorlagennummer: 6-5281/24-IV

Der Kreistag beschließt:

die Nutzungs-, Gebühren- und Hausordnung der Skate-Arena Jüterbog.

Vorlagennummer: 6-5282/24-IV

Der Kreistag beschließt:

im Rahmen der Landesinitiative „Regionale Entwicklungsstrategie – Stärken verbinden“ die Zusammenarbeit des Landkreises Teltow-Fläming mit den Partnern des Regio.hubs

- Landeshauptstadt Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landkreis Havelland
- Stadt Bad Belzig
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Stadt Luckenwalde
- Stadt Ludwigsfelde
- Stadt Brandenburg an der Havel
- DigitalAgentur Brandenburg
- Wirtschaftsförderung Land Brandenburg
- Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie

zur Bildung einer smarten Hauptstadtregion und einem ersten gemeinsamen smarten Innovationskorridor.

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt einen „Letter of Intent“ mit der Stadt Potsdam (Projektträger Smart City Potsdam) als Kooperationsvereinbarung für den Projektzeitraum bis 31.12.2026 ab.

Vorlagennummer: 6-4899/22-KT/1

Der Kreistag beschließt:

Für eine bessere Wertschätzung der Arbeit des Kreissenorenbeirats sollen deren Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreissenorenbeirats eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro für maximal 6 Sitzungen pro Jahr erfolgen. Die Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist dem Kreistag nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts am 9. Juni 2024 vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagennummer: 6-5273/24-I

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt der Übertragung eines Erbbaurechts zu.

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 44 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 29. April 2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird folgender Teilsatz gestrichen:

„, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat“

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Worte „für die Erhebung des Elternbeitrages“ ergänzt.

bb) Im Satz 1 werden die Worte „sowie der ergänzenden Betreuung“ durch die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ersetzt.

cc) Im Satz 1 werden die Worte „und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ gestrichen.

dd) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Voraussetzung für die Erhebung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Land Berlin sowie der ergänzenden Betreuung im Landkreis Teltow-Fläming ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und den Personensorgeberechtigten.“

d) Der Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 4 und im Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Voraussetzung“ werden die Worte „für die Erhebung des Elternbeitrages“ ergänzt.

bb) Das Wort „Berlin“ wird durch die Worte „Berliner Kindertagesstätten“ ersetzt.

cc) Die Worte „ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung“ werden durch die Worte „die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die Registrierung des Betreuungsvertrages beim zuständigen Bezirksamt des Landes Berlin“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ und die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ ersetzt.

Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.05.2024 in Kraft.

Luckenwalde, 02.05.2024

Wehlan

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 und 44 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und dem Art. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming 18/2023) wird wie folgt geändert:

1. Der Grundsatz wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Im Satz 1 wird folgender Teilsatz gestrichen:**

„gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben und“

bb) Im ersten Anstrich werden nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.**cc) Im zweiten Anstrich werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „und gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben“ ergänzt.****dd) Der Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflegestelle“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.**

bb) Im Satz 1 wird der Teilsatz „und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ gestrichen.

cc) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in einer Berliner Kindertagespflegestelle betreute Kinder ist das Vorliegen eines Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und im Wortlaut wie folgt geändert:

Das Wort „Berlin“ wird durch die Worte „Berliner Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.2024 in Kraft.

Luckenwalde, 02.05.2024

Wehlan

Satzung über die Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung für ehrenamtlich an der weitergehenden Aus- und Fortbildung von Angehörigen der örtlichen Feuerwehren sowie der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming mitwirkenden Personen

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 9 Satz 2 und 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Personen, denen der Landkreis Teltow-Fläming zur Aufgabenerfüllung gemäß seiner Zuständigkeit nach BbgBKG in der weitergehenden Aus- und Fortbildung nachfolgende Funktionen übertragen hat (Funktionsträger*innen):
- a) **Fachbereichsleiter*innen**
Leiten einen der vier Fachbereiche und werden bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen durch den/die Kreisbrandmeister*in bestellt.
 - b) **Hauptausbilder*innen**
Verantwortlich für ein oder mehrere Lehrgänge oder Seminare. Sie werden bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen durch den/die Kreisbrandmeister*in bestellt.
 - c) **Ausbilder*innen**
Führen selbstständig und fachlich richtig den Unterricht durch. Sie werden bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen durch den/die Kreisbrandmeister*in bestellt.
 - d) **Anwärter*innen**
Sind Interessenten*innen für die Ausbildungstätigkeit und haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion des/der Ausbilders/Ausbilderin gegenüber dem/der Kreisbrandmeister*in erklärt. Die Interessenten*innen werden bis zur Bestellung als Ausbilder*innen, als Anwärter*innen geführt.
 - e) **Ausbildungshelfer*innen**
Ausbildungshelfer*innen unterstützen Ausbilder*innen während der Ausbildung, sie vermitteln selbst keinen Lehrstoff. Ausbildungshelfer*innen sind dem/der Leiter*in der Ausbildung anzuzeigen und werden durch diese/n bestätigt.
- (2) Reisekosten sowie Kosten für die Aus- und Fortbildung der bestellten ehrenamtlichen Funktionsträger*innen sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung und werden gesondert erstattet.

- (3) Die funktionsbedingte sachliche Ausstattung der Funktionsträger*innen sowie die zur Durchführung der Ausbildung erforderliche sachliche oder technische Ausstattung zählen nicht zum Aufwand im Sinne dieser Satzung.
- (4) Soweit für bestellte Funktionsträger*innen gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Aufwandsentschädigungen oder Reisekostenvergütungen für Funktionsträger*innen wird nur gewährt, soweit diese nicht Auslagenersatz von ihrer jeweiligen Hilfsorganisation erhalten.

§ 3 – Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis zahlt an berechnigte Personen nach §1 Absatz 1 je nach bekleideter Funktion Aufwandsentschädigungen in Höhe folgender Sätze:

Nr.	Funktion	Höhe der Aufwandsentschädigung/ Abrechnungseinheit	Zahlungsweise
1	Fachbereichsleiter*innen	50,- €/ Kalendermonat	Vierteljährlich
2	Hauptausbilder*innen	25,- €/ Kalendermonat	Vierteljährlich
3	Ausbilder*innen	15,- €/ geleistete Ausbildungsstunde	
4	Anwärter*innen	10,- €/ geleistete Ausbildungsstunde	
5	Ausbildungshelfer*innen	10,- €/ geleistete Ausbildungsstunde	
6	Dienstberatung	15,- €/ Teilnahme Dienstberatung	

Tabelle 1

- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird an berechnigte Personen von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Person für das jeweilige in § 1 genannte Ehrenamt eingesetzt worden ist. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, indem
- der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
 - der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat das Ehrenamt nicht ausübt, für die über den Kalendermonat hinausgehende Zeit.
- Bei Wiederaufnahme des Ehrenamtes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Eine Ausbildungsstunde im Sinne des Absatzes 1 umfasst einen Zeitumfang von 45 Minuten.

- (3) Die Vor- und Nachbereitung von Ausbildungsstunden werden nicht separat erfasst. Sie sind Bestandteil der geleisteten Ausbildungsstunden.
- (4) Geleistete Ausbildungsstunden sind schriftlich mit dem Lektorennachweis nach Anlage I nachzuweisen und unverzüglich nach Abschluss des Lehrganges oder des Seminars beim Leiter der Ausbildung einzureichen. Die Dienstberatungen werden gesondert in einer Anwesenheitsliste erfasst.
- (5) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten. Sollten im Einzelfall Aufwendungen voraussichtlich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 übersteigen, kann der Landkreis Teltow-Fläming, auf vor der Entstehung des Aufwandes eingereichten und begründeten Antrag, darüber hinaus gehende nachgewiesene Aufwendungen sowie notwendige bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe erstatten.
- (6) Die Fahrzeit zum Ausbildungsort wird in Abhängigkeit der einfach gefahrenen Kilometer nach Tabelle 2 entschädigt. Hierbei gilt immer die kürzeste Wegstrecke vom Wohnort zum Ausbildungsort genommen. Der Nachweis wird über den Lektorennachweis nach Anlage I erbracht.

Nr.	einfache Wegstrecke	Höhe der Aufwandsentschädigung
1	Unter 10 Kilometer	Keine Entschädigung
2	10 – 30 Kilometer	7,50 €
3	30 – 60 Kilometer	15,00 €
4	60 – 90 Kilometer	22,50 €

Tabelle 2

§ 4 – Reisekostenvergütung

- (1) Werden die Funktionsträger*innen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Landkreis Teltow-Fläming tätig, werden die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten erstattet. Dazu zählen auch Fahrten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Ausbildungen. Die Gewährung der Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Funktionsträger*innen haben auch Anspruch auf Erstattung der Fahrt- und Reisekosten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.
- (3) Soweit Funktionsträger*innen im Rahmen der weitergehenden Aus- und Fortbildung eingesetzt werden, gilt ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des §5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes als festgestellt.

§ 5 – Antragspflicht, Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung werden auf Antrag gewährt. Bei Ausbildungsveranstaltungen werden die Daten zentral über einen Nachweis erfasst und eingereicht.
- (2) Dienstlich veranlasste und notwendige Reisekosten für Fahrten, die nicht im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und Dienstberatungen dokumentiert werden, müssen mittels Vordruck nach Anlage II nachgewiesen werden.
- (3) Die funktionsgebundenen Aufwandsentschädigungen nach §3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden ohne Antrag vierteljährlich gezahlt.
- (4) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von der anspruchsberechtigten Person angegebene inländische Konto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

§ 6 – Gastdozenten*innen, fachlich spezialisierte Personen

- (1) Personen mit besonderen Spezialkenntnissen können als Gastdozenten*innen eingesetzt werden.
- (2) Gastdozenten*innen, die ehrenamtlich Tätig sind, sind in ihren Rechten und Pflichten den Ausbilder*innen nach §1 Absatz 1 Nr. 3 gleichgestellt.

§ 7 – Steuerpflicht

Die Empfänger*innen der Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung und der Honorare haben die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Empfänger*innen der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Honorare gegenüber den Finanzbehörden zu erklären. Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt dem/der Empfänger*in der Zahlungen.

§ 8 – Versicherungsschutz, Haftpflichtdeckungsschutz

Den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen Funktionsträgern*innen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis Teltow-Fläming ergeben können, gewährt.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.

Luckenwalde, 29.04.2024

Wehlan

Landrätin

Nutzungsordnung Skate-Arena Jüterbog

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 aufgrund §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und der §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - Sport-FGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 26, S.498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, Nr. 37) folgende Nutzungsordnung für die Skate-Arena Jüterbog als öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Eigentümer und Betreiber der Skate-Arena Jüterbog. Die Skate-Arena Jüterbog dient als Trainings- und Wettkampfarena für den Skate-Sport vorrangig den regionalen Sportvereinen und Sportlern. Sie ist geeignet zur Ausrichtung regionaler, nationaler und internationaler Wettbewerbe und Meisterschaften, aber auch für sportorientierte sonstige Veranstaltungen.

§ 1**Geltungsbereich, Zweck der Nutzung**

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen zur Nutzung der Skate-Arena Jüterbog in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming.
- (2) Ziel dieser Nutzungsordnung ist eine im Rahmen der Möglichkeiten weitgehende Auslastung der Skate-Arena Jüterbog.
- (3) Der Betrieb der Skate-Arena Jüterbog dient der Förderung des Schul-, Breiten-, und Spitzensports, der Förderung des Vereinslebens sowie der Förderung des sozialen Austauschs und Miteinanders der verschiedenen Bevölkerungsgruppen rund um den Skate-Sport.
- (4) Die Skate-Arena Jüterbog steht gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden sowie den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen, Familien und Gästen nationaler und internationaler Herkunft, nachfolgend als Nutzer bezeichnet, für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb sowie für sonstige sportgewidmete Veranstaltungen gegen eine Gebühr zur Verfügung. Sie wird zur Durchführung des sportlichen und sportbezogenen Trainings- und Wettbewerbsbetriebs sowie für Sportveranstaltungen bereitgestellt. Darüber hinaus kann die Skate-Arena Jüterbog in begründeten Ausnahmefällen für andere Zwecke überlassen werden.
- (5) Personal im Sinne dieser Nutzungsordnung bezeichnet die Beschäftigten des Landkreises Teltow-Fläming, insbesondere die Mitarbeiter des zuständigen Fachamtes, als auch die im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming handelnden Personen.

§ 2**Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsanfrage ist an das zuständige Fachamt des Landkreises Teltow-Fläming zu richten. Die Kontaktdaten sind dem Aushang in der Arena und dem Internetauftritt unter

www.flaeming-skate.de zu entnehmen. In dem Antragsformular sind der Zweck der geplanten Nutzung, die Anzahl und Alter der Nutzer, der anfragende Verein bzw. die anfragende Gruppierung und mit vollem Namen und Anschrift die verantwortliche Person sowie geplanter Beginn und Ende der Veranstaltung zu benennen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Skate-Arena Jüterbog für deren Nutzungen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Bei der Vergabe der Räume/Flächen hat die Eigennutzung durch den Landkreis Teltow-Fläming Vorrang.
- (4) Über die Ablehnung oder Bewilligung der Nutzungsanfrage entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming durch Bewilligungsbescheid.
- (5) Sofern die Nutzung bewilligt wird, kann der Bewilligungsbescheid nach Absatz 2 etwaige Auflagen zur Nutzung enthalten. Gleichzeitig enthält er die Festsetzung der zu zahlenden Gebühren.
- (6) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt stets unter Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann, ohne dass es einer Mahnung bedarf, auch widerrufen werden, wenn die Nutzungsgebühr nicht bezahlt wurde.
- (8) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen.
- (9) Hat eine Nutzungsgruppe weniger als 20 Teilnehmer, kann - sofern Bedarf für andere Vereine, Sportverbände und Sportgruppen besteht - eine Doppelbelegung der Einrichtung erfolgen.
- (10) Die Hausordnung der Skate-Arena Jüterbog ist Bestandteil der Nutzungserlaubnis. Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Hausordnung der Skate-Arena Jüterbog verbindlich an.
- (11) Die Nutzung der Skate-Arena Jüterbog erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

Nutzungszeiten

- (1) Eine Nutzung der Skate-Arena Jüterbog ist ganztägig montags bis sonntags möglich. Der Trainings- und Veranstaltungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden.
- (2) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.
- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet über die Vergabe der Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Anlage nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 4

Haftung

Die Haftung richtet sich nach Punkt 4 der jeweils gültigen Hausordnung Skate-Arena Jüterbog.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Personal der Skate-Arena Jüterbog übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus.
- (2) Die Skate-Arena Jüterbog darf nicht ohne einen volljährigen Verantwortlichen genutzt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat als Erster die Skate Arena Jüterbog zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat. Er prüft vor Benutzung die Räume, Einrichtungen und Anlagen der Skate-Arena Jüterbog sowie deren Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Verantwortliche und das Personal sind berechtigt, Nutzer der Skate-Arena Jüterbog, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Skate-Arena Jüterbog zu verweisen.
- (5) Dem Personal ist der Zutritt zu den Nutzungszeiten und Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Nutzer jederzeit gestattet. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 6

Werbung und gewerbliche Tätigkeit

Werbung und gewerbliche Tätigkeiten sind im Antrag anzuzeigen.

§ 7

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Skate-Arena Jüterbog werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenordnung zur Nutzung der Skate-Arena Jüterbog wird gesondert erlassen.

§ 8

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Durchführung der Nutzungen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und den Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zur Festsetzung und Verbuchung von Gebühren sowie deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 02.05.2024

Wehlan

Anlage I Gebührenordnung Skate-Arena Jüterbog

Anlage II Hausordnung Skate-Arena Jüterbog

Gebührenordnung Skate-Arena Jüterbog

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 aufgrund §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBL.I/22, Nr. 18, S. 6); der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBL.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL.I/19, Nr. 36) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1**Satzungszweck, Nutzungsgebühren**

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren der Skate-Arena Jüterbog in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming (nachfolgend: Landkreis).
- (2) Für die Benutzung zu sportlichen und sonstigen Zwecken der Skate-Arena Jüterbog werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Nutzung umfasst die von jedem Dritten erbrachten Trainings- und Veranstaltungszwecke sowie sonstige sportgewidmete Veranstaltungen.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Nutzer der Skate-Arena Jüterbog, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Nutzer ist derjenige, dem die Skate-Arena Jüterbog durch das zuständige Fachamt des Landkreises durch Bewilligungsbescheid nach der Nutzungsordnung überlassen wird.

§ 3**Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem eine Nutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Überreichung des Bewilligungsbescheids.

§ 4**Gebührensätze, Fälligkeit, Zahlungsweise**

- (1) Das Gebührenverzeichnis nach Absatz 2 regelt Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (2) Für die Nutzung der Skate-Arena Jüterbog werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsgebühr

Schnupperstunde (45 min): 5,00 € pro Person (Nettobetrag)

Nutzungsgebühr

bei einer Nutzung für einen halben Tag 10,00 € pro Person (Nettobetrag)

Ermäßigung

ab 30 Personen 200,00€ pro Gruppe (Nettobetrag)

Die Nutzung beinhaltet Trainingsflächen, Umkleiden, Duschaum, Strom, Wasser und Platzwart (bzw. Schlüsselübergabe). Bei einer Anzahl unter 12 Personen behalten wir uns vor, die Trainingsflächen mehrfach zu vergeben. Bei einer Nutzung über 6 Stunden bedarf es einer individuellen Absprache.

- (3) Zu den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (4) Die Nutzungsgebühren werden 2 Wochen nach dem Zugang des Bewilligungsbescheids fällig.
- (5) Die Gebühr ist durch Überweisung zu entrichten.
- (6) Die Nutzungsgebühr muss 4 Wochen nach dem Zugang des Bewilligungsbescheids auf dem benannten Konto eingegangen sein.
- (7) Die Erhebung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt
 - dem jeweiligen Hausverein als sportlicher Ausrichter aller durch den Landkreis Teltow-Fläming selbst mit initiierten Eigenveranstaltungen in der Skate-Arena Jüterbog
 - dem Landestraining im Landesleistungszentrum Inline-Speedskating Jüterbog,
 - dem Landessportbund Brandenburg e.V. bei der Erfüllung seiner Lehrtätigkeit Inline-Skating sowie
 - den Sportvereinen, die Mitglied des Kreissportbundes sind, für Wettkampfwertung der Sportfachverbände im Landessportbund Brandenburg e. V. (hier z.B. Landes- und Deutschen Meisterschaften),
eine kostenfreie Nutzung der Einrichtung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Den Sportvereinen des Landkreises Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs. 2 um 50 Prozent ermäßigt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei dem zuständigen Fachamt des Landkreises einzureichen.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird von der Nutzungserlaubnis aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, kein Gebrauch gemacht, sind bereits erbrachte Gebühren zu erstatten.

§ 8

Gebührenerstattung nach Rücktritt

- (1) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn der Nutzer von seinem bewilligten Nutzungsrecht zurücktritt. Ein Rücktritt muss spätestens 1 Woche vor dem 1. Nutzungstag beim zuständigen Fachamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich vorliegen.
- (2) Tritt der Nutzer zwei Wochen vor dem 1. Nutzungstag von seinem bewilligten Nutzungsrecht zurück, so ermäßigen sich die Gebühren um 50 Prozent. Bereits gezahlte Gebühren sind entsprechend anteilig zu erstatten.
- (3) Entfällt die Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erst nach Beginn des 1. Nutzungstages, so ist das zuständige Fachamt des Landkreises Teltow-Fläming unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren besteht nicht. § 7 der Gebührenordnung Skate-Arena Jüterbog bleibt unberührt.
- (4) Der Rücktritt muss in fernmündlicher oder schriftlicher Form an die aus dem Bewilligungsbescheid ersichtlichen Kontaktdaten erfolgen.

§ 9

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Durchführung der Nutzungen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und den Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zur Festsetzung und Verbuchung von Gebühren sowie deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 02.05.2024

Wehlan
Landrätin